

Satzung
über die Bestellung eines / einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594) und § 19 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1541 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG) vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987) wird aufgrund Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Saarwellingen vom 27. Januar 2005 folgende Satzung zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erlassen:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinde Saarwellingen bestellt zu ehrenamtlicher Tätigkeit eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter).

§ 2

Bestellungsberechtigter

Der Gemeinderat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 3

Amtszeit

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.

§ 4

Berichtspflicht

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Gemeinderat zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode hin über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5

Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG)

Im Übrigen gilt § 19 SBGG.

§ 6

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

1. Die Gemeinde Saarwellingen bildet einen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen, dem folgende Aufgaben obliegen:
 - a) Beratung und Unterstützung des/der Behindertenbeauftragten
 - b) Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten und Möglichkeiten zur Reduzierung von Barrieren und Behinderungen
 - c) Erstellung eines Maßnahmen- und Prioritätenkataloges zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung
 - d) Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden, die Menschen mit Behinderung vertreten oder beraten.
 - e) Vorschlagsrecht für die Bestellung der/des gemeindlichen Behindertenbeauftragten.
2. Der Behindertenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 7

Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Dem Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen angehören:

- je ein Mitglied der in der Gemeinde Saarwellingen vertretenen Selbsthilfegruppen sowie Verbände und Vereine, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten.
- kompetente und engagierte Personen, die in der Gemeinde Saarwellingen in der Behindertenarbeit tätig sind.
- ein/e Vertreter/in der Verwaltung der Gemeinde Saarwellingen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- der/die Behindertenbeauftragte der Gemeinde Saarwellingen. Dieser muss nicht Mitglied einer der vorgenannten Organisationen sein.

Dem Behindertenbeirat sollen nicht mehr als 13 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Die Amtszeit des Behindertenbeirates richtet sich nach § 3 dieser Satzung.

§ 8

Vorsitz

Der/Die nach § 1 dieser Satzung zu bestellende Behindertenbeauftragte ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Behindertenbeirates. Die Amtszeit richtet sich nach § 3 der Satzung. Daneben kann der Behindertenbeirat einen Stellvertreter benennen. Diese Funktion bezieht sich jedoch nur auf den Behindertenbeirat.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich für den Ablauf seiner Sitzungen eine Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der/m Vorsitzenden bzw. der/m Stellvertreter/in. Für die Aufgabenerledigung steht das Amt für Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Saarwellingen zur Verfügung.

Die Tätigkeit des Behindertenbeirates ist ehrenamtlich. Anfallende notwendige Kosten aus der Geschäftsführung übernimmt die Gemeinde Saarwellingen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarwellingen, den 31. Januar 2005

Der Bürgermeister

Philippi

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarwellingen, den 31. Januar 2005

Der Bürgermeister

Philippi